



**Planungsausschuss am 27. Juni 2018
- öffentlich -**

Tischvorlage zu TOP 3

**Anträge von Herrn Herbert Kleiner/Die LINKE zur Regionalen Freiraumstruktur vom
17.04.2018 und 13.05.2018**

**Antrag von Herrn Herbert Kleiner/Die LINKE vom 06.06.2018 (Posteingang am
22.06.2018)**

- Beschluss

Beschlussvorschlag

s. Sitzungsvorlage zu TOP 3

Herbert Kleiner, Tal 5, 88260 Argenbühl



Herrn

Verbandsvorsitzender Thomas Kugler

Herrn

Verbandsdirektor Wilfried Franke

Herrn

stellv. Verbandsdirektor Harald Winkelhausen

Mitglieder der Regionalverbandsversammlung

06.06.2018

**Fortschreibung des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben Regionale Freiraumstruktur -
Regionale Grünzüge und Grünzäsuren (Kap. 3.1)**

- Sachstandsbericht -

Vorlage zu TOP 2.3 vom 20.4.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der Sichtung der ökologischen Bedingungen und Schwerpunkte in den drei Landkreisen, die der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben vertritt, unter Hinweis auf die Verpflichtung gem. Art. 20a Grundgesetz, der FFH-Richtlinien EU und der Rechtsprechung in der Bundesrepublik hinsichtlich der Natur und Umwelt, nicht zuletzt unter Hinweis auf die WRRLEU, des Verschlechterungsverbotes und der Urteile zur Raumordnung und des Erneuerbaren Energiegesetzes sehen wir uns veranlasst, auf die Planungsvorlagen umfassender zu reagieren.

"Natur und Landschaft dürfen nicht als Randerscheinungen der Planungsproblematik figurieren"

(S. 106, Prof. Dr. rer. nat. Hartmut Leser, in: "Ökologie wozu? Der graue Regenbogen oder Ökologie ohne Natur", Springer-Verlag, 1991).

"Allgemein bedeutet das: Die geo-und biowissenschaftlichen Öko-Sachverhalte stehen weder am Rande, noch im Mittelpunkt der Raumordnungsproblematik. Vielmehr verfügen sie über gleich-

bedeutende Funktionen im 'System Lebensraum' = 'Wirtschafts-, Siedlungs-, Verkehrs-, Erholungsraum des Menschen' wie ökonomische und gesellschaftspolitische oder soziale Setzungen" (a.a.O.).

Auf Grund von Erkenntnissen zwischen 1991 und 2011, also einem Zeitraum von 20 Jahren, kam DIE LINKE zu der Erkenntnis, dass planerisch zwar immer wieder fortgeschrieben wurde (Raumordnung, Landesentwicklungspläne, Umweltpläne, Regionalpläne usw.), aber grundlegende Weichenstellungen umgangen oder hinausgeschoben wurden und werden.

Der mündige Staatsbürger betrachtet diese Entwicklung mit wachsender Sorge und fühlt sich bestätigt angesichts des Insekten- und Vogelsterbens, der zunehmenden Belastung der Umwelt, nicht zuletzt der Fließgewässer und des Grundwassers.

"Unter dem Deckmantel der Vertiefung der Erkenntnisse und der Absicherung der Entscheidungsgrundlagen wird oft Verzögerungstaktik betrieben, was eindeutig zu Lasten der Umwelt geschieht. Als wüsste man nicht schon längst, dass der *Umfang des natürlichen Potentials begrenzt und mehrheitlich stark geschädigt* ist. Dies ist ... also *bekannt und gesichert*. Unendliche Nutzung ist nicht möglich, Übernutzung heute schon die Norm" (Prof. Dr. Leser, S. 108, 1991).

Die Forderungen nach dem sozial-ökologischen Umbau der Gesellschaft, der schon im Grundsatzprogramm der LINKEN 2011 zu finden ist, der Vorrang von Ökologie vor der Ökonomie, sollte politisch auch ein Echo finden im gesellschaftlichen Umfeld der Bürger.

Diese Forderungen sind zumindest nach den Erkenntnissen von Global 2000 im Jahre 1980 nichts Neues. Nach rund 40 Jahren könnte man erwarten, dass sich ein Wandel vollzieht, nicht nur im Bereich der KFZ-Technik.

"Gegenwärtig ist es oft so, dass die Praktiker in der Planung den Forderungen aus der Bevölkerung, den verschiedenen grünen Ecken und den Naturwissenschaften fast verständnislos gegenüberstehen. Umgekehrt weiß man offenbar aber auch nicht so recht, was man vom Planer, vom Administrator oder vom über die Umwelt entscheidenden Politiker eigentlich will" (Prof. Dr. Leser, S. 105, 1991!)

Was wir wollen, haben wir in den Anträgen vom 23.1.2018 und vom 13.5.2018 konkretisiert. Ebenso haben wir die Vorschläge und Anregungen der Schutzgemeinschaft Argentaler vom 11.1.2017 vorgebracht, d.h. wir haben praktische Vorschläge und Anregungen eingereicht und unterbreitet.

"*Raumordnung- und Raumforschung*" sind heute zu fast ausschließlich sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Scheuklappen-Fachbereichen verkommen. Dass zum Thema 'Raum' und seiner 'Erforschung' etwas mehr als nur die Wirtschaft und die sozialen Gruppen gehören, hat sich bei den hier angesprochenen Machern kaum herumgesprochen bzw. gerät zunehmend aus den Augen - trotz des Geredes um Umweltschutz. Bislang - und den Beweis des Gegenteils muss der Planer samt seiner Handlanger im Vordergrund und im Hintergrund, nämlich der Politiker, erst einmal erbringen - betrachtet man naturwissenschaftliche Fakten allenfalls als Garnierung von Raumordnungsplänen. Die praktischen Folgen solcher Dekorationen sind in der erlebten Umwelt selbstverständlich gleich Null" (Prof. Dr. Leser, S. 105, 1991!).

"Naturwissenschaftliche Fakten in regionalen Raumordnungsplänen oder bei anderen Planungssachverhalten sind heute eine Notwendigkeit und ein Muss. ...Für den Naturwissenschaftler heißt das nun nicht: Soziales und Ökonomisches aus den Plänen raus, Natur und Naturwissenschaft rein!" (a.a.O., S. 105), sondern:

"Es sollte nicht zugelassen werden, dass Landschafts- und Ökologiebegriffe zur 'freien Bedarfsdeckung' des Politikers und Planers, des Verwalters und des sonstigen Praktikers bereitstehen" (S. 103).

Das Verständnis von 'Wissenschaft heute' stimmt bereits nicht, schreibt Prof. Dr. Leser. "Gedacht wird nicht in fächerübergreifenden Problemkreisen, sondern im Schubladensystem - jeder für sich, nur keine Lehre von 'fremden' Fächern annehmen (Abb. 6, S. 99)", so dass es wiederum in der Fort-

schreibung des Regionalplanes zu den bekannten Aufteilungen in Fachbereiche kommt und nicht einmal die Bereitschaft besteht, eine Definition und Begründung für den jeweiligen Sachabschnitt als Vorspann und Begründung zu liefern.

Sicherlich ist die Überschneidung der Fachbereiche und der gemeinsamen Schnittflächen schwieriger und komplizierter darzustellen, doch alles unter den Begriff "Ökologie" gestellt, worin die dringenden Zukunftsfragen zur Abbildung kämen, würde Zukunftsplanungen erleichtern. Die Konflikte und Konfliktpotentiale könnten besser dargestellt werden. Wie beim Uhrwerk ein Rad ins andere greift, könnte man recht schnell und leicht die Abhängigkeiten und Überschneidungen auch optisch darstellen.

Deshalb ist im Sinne der Ökologie und der wirtschaftlichen Zukunft der Region zu fordern, dass Freihaltflächen und Freiräume dort gesichert werden müssen, wo eine Vielzahl von verschiedenartigen Biotopen vorhanden sind sowie dort, wo Vernetzungskorridore erhalten oder wieder aufgebaut werden müssen. Hierzu sind die vorhandenen Fakten zu verwenden sowie Entwicklungstheorien aufzustellen, um zu einer Verbesserung der Lebensverhältnisse zu gelangen.

Im Prinzip gilt das für fast die ganze Fläche der drei Landkreise. Der größte Teil wird landwirtschaftlich genutzt. Dass wir den Standpunkt "gute landwirtschaftliche Praxis" und das "landwirtschaftliche Privileg" so nicht stehen lassen können, sondern Qualität fordern, ergibt sich aus vielen Presseerklärungen und Anträgen der LINKEN insbesondere auch auf Bundesebene.

Die an zweiter Stelle stehende forstwirtschaftliche Nutzung sollte längst einer anderen Nutzung bzw. forstwirtschaftlichen Ökologie (kein Urwald) gewichen sein, was ebenfalls eingeleitet, aber wieder im Rückwärtsgang befindlich erlebt wird.

Die im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes weiter zu entwickelnde Regionale Freiraumstruktur hat sich vorrangig an den ökologischen Erfordernissen und Zwangsläufigkeiten zu orientieren. Darunter sind die objektiven Belange der Naturräumlichkeiten und biologischen Fakten zu verstehen, nachweislich die geschützten bzw. schutzbedürftigen Lebensräume und Artenvorkommen (Biotop nach § 30 BNatSchG etc., Vorkommen bzw. Lebensstätten und Raumnutzungen von gesetzlich geschützten Arten, u.a. Amphibien, und Lebensgemeinschaften, u.a. Fischpopulationen, Wasserinsekten, Libellen, Fledermäuse, ausgewiesene Flächen nach Naturschutzrecht wie Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, Natura-2000-Gebiete ect. ect. .

Die bereits bisher ausgewiesenen Freiräume und Flächen bzw. Vorranggebiete insbesondere für Naturschutz und Landschaftspflege, Regionale Grünzüge, Regionale Grünzäsuren) sind vorrangig an objektiven naturschutz- und umweltfachlichen Kriterien weiter zu entwickeln im Sinne der im EU-Recht geforderten Verbesserungen. Die Fortentwicklung der rechtlichen Vorgaben des Raumordnungsrechts und des Naturschutzrechts sind zu beachten, ggfs. kritisch zu hinterfragen, im Zuge der Umsetzung des EU-Rechts. Insbesondere sind auch die im LEP 2002 neu eingebrachten Vorgaben und Raumkategorien (z.B. die 'Überregional bedeutsamen Landschaftsräume' nach Plansatz 5. ff. 'Freiraumsicherung, Freiraumnutzung' (S.37 ff.) ferner auch die vorrangige Siedlungsentwicklung nach 3.1.2 (S. 25 ff.) und die Anbindung an bestehende Siedlungstätigkeit (sonst Zersiedlungsfolgen und Landschaftsfragmentierung, die man bisher vermeiden wollte) bei der Fortschreibung zu beachten.

Bis heute gelten die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes uneingeschränkt. Politische Präjudizierung der Freiraumplanung mit der Folge der Unterordnung ökologischer Belange unter die ökonomischen Zwänge ist auszuschließen. Es gibt keinen juristischen Vorrang einer Kategorie, im Gegenteil, die logischen **Zwangsläufigkeiten**, beachtet man den Bodenverbrauch, Artenschutz und die gesamte Umweltentwicklung, müssten zu einem politischen Umdenken zum Schutz von Natur und Landschaft führen, wie es bereits in den 80er Jahren des verg. Jahrhunderts gefordert wurde.

Freiraumplanung erfordert ein hohes Maß an Kontinuität und darf nicht kurzfristigen politischen Trends folgen.

Das soll nicht heißen, dass an den langfristigen Trends von Bodenverbrauch und Artenzerstörung festgehalten werden und Bisheriges fortgeschrieben werden soll.

"Ich fürchte", so Heiner Geißler in 'Das nicht gehaltene Versprechen' (1998, S. 138), dass "den internationalen Konzernen und den Industriestaaten bald ganz andere Dinge um die Ohren fliegen werden, nämlich die Trümmer dieser Wirtschaftsordnung, die von den Menschen eines Tages gesprengt werden wird".

Die Flächennutzungsplanung des Regionalverbandes muss hier Wegweiser sein im Sinne des bestehenden Landesentwicklungsplanes und des Umweltplans Baden-Württemberg. Die Erkenntnisse sind doch festgeschrieben, durchaus reflektiert und kritisch, aber die notwendigen Schlussfolgerungen und Handlungsentwicklungen gingen und gehen in die falsche Richtung.

Die zwingend zu gewährleistende Schutzfunktionen, auch im Hinblick auf bereits bestehende naturschutzrechtliche Vorgaben und die Rechtsprechung brauchen 1. Kontinuität und 2. Flächen, auch und gerade im Hinblick auf die Nutzungskonflikte und die Nutzungskonkurrenz im Bereich des 'einmaligen' und 'unwiderbringlichen' Schutzgutes Boden.

Nicht zuletzt das Urteil (30.11.2011) zum Gewerbegebiet OGI bei Bad Wurzach hat aufgezeigt, dass die Landschaftsräume, die in der Karte IV des LEP aufgezeigt sind, einer differenzierten Landschaftsplanung bedürfen und zumindest vom Verwaltungsgericht Sigmaringen eingefordert wurde.

Antrag:

Die Moore, die Feuchtgebiete (alle kartierten Feuchtbiotop), die Seen und Weiher, die Flusslandschaften und Trittsteinbiotop sowie weitere ökologisch wertvolle Flächen sind zu sichern als FFH-, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete wie als Vorrangflächen für Naturschutz und Landschaftspflege in allen drei Landkreisen. Sie sind mindestens gleichrangig der Siedlungs- und Gewerbeentwicklung zu gewichten und zu entwickeln.

Die Flächennutzungsplanung des Regionalverbands kann und muss Wegweiser sein im Sinne des bestehenden Landesentwicklungsplanes und des Umweltplanes Baden-Württemberg. Die Artenschutzprogramme sind nicht ausreichend, denn sie brauchen Kontinuität und Flächen, auch und gerade im Hinblick auf die Nutzungskonflikte und Nutzungskonkurrenz des 'einmaligen' und 'unwiderbringlichen' Schutzgutes Boden.